

## Beitragspflichtige Einnahmen

---

### Normen

§ 341 Abs. 3 SGB III  
§ 223 Abs. 2 SGB V  
§ 161 Abs. 1 SGB VI  
§ 54 Abs. 2 SGB XI

### Kurzinfo

Ausgangswert für die **Berechnung der Beiträge** ( Beitragsberechnung ) zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind die beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten. Als Beitrag wird ein bestimmter Prozentsatz (Beitragssatz, vgl. Stichwort Beitragssätze ) dieser Einnahmen erhoben. Beitragspflichtige Einnahmen werden jedoch maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Was als beitragspflichtige Einnahme berücksichtigt wird, richtet sich nach dem Status des Versicherten.